

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (Richtlinie Waldschutz – FP 7507)

RdErl. des MULE vom – 52.4- 6403

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

Das Land gewährt Zuwendungen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald nach Maßgabe dieser Richtlinie und

- a. der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.3.2017 (GVBl. LSA S. 55), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA S. 221),
- b. des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBl. LSA S. 383)
- c. des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) vom 21.7.1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2231), in Verbindung mit dem jeweils geltenden GAK-Rahmenplan,
- d. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013 S. 1)
- e. des Bundeswaldgesetzes vom 2.5.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.1.2017 (BGBl. I S. 75),
- f. des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25.2.2016 (GVBl. LSA S. 77),
- g. des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370),
- h. des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. 12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 9. 2017 (GVBl. LSA S. 3434),
- i. der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Amtsblatt Landesverwaltungsamt vom 20.12.2018,
- j. der LEITLINIE WALD 2014, Leitlinie zur Erhaltung und weiteren nachhaltigen Entwicklung des Waldes im Land Sachsen-Anhalt,

- k. des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist,
- l. des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 2. 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338) und
- m. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, zum 24.10.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33).

in den jeweils geltenden Fassungen.

Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald. Dies sind Waldschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen.

Extremwetter sind widrige Witterungsverhältnisse wie z.B. Frost, Hagel, Eis, starke oder anhaltende Regen- und Schneefälle, Hitze, Trockenheit und Stürme, die im Wald unvorhersehbare direkte Schäden und Folgeschäden verursachen.

Die Zuwendungen werden gewährt mit Mitteln des Bundes und des Landes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Fördergebietskulisse ist das Land Sachsen-Anhalt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Maßnahmen zur bestandes- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen in Verbindung mit der Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen

Gefördert werden:

- a) die Mehrkosten bei der Aufarbeitung und Räumung von befallenen oder geschädigten und somit fängischem Nutzholz (nur Nadelholz) in Verbindung mit der Aufarbeitung von bruttauglichem Restmaterial (Holz bis Derbholtzgrenze von 7 cm ohne Rinde) durch Entasten und Streifen der Rinde mit dem Harvester, Hacken oder Mulchen

oder Maßnahmen nach b) bis e)

- b) Maßnahmen nach Buchstabe a) und zusätzlich der Transport von Nutzholz (Holz in Rinde, nicht vermarktetes Holz) aus dem Wald zu Lagerplätzen auf Kosten des Begünstigten,
- c) Maßnahmen nach Buchstabe a) und zusätzlich das Entrinden der aufgearbeiteten Holzsortimente und bei Bedarf die Entsorgung und Vernichtung von befallener Rinde,

- d) Maßnahmen nach Buchstabe a) und zusätzlich die Polterspritzung mit Insektiziden,
- e) Maßnahmen nach Buchstabe a) und zusätzlich der Einsatz von Polterschutznetzen,
- f) die Mehrkosten bei der Aufarbeitung und Räumung von sonstigem Kalamitätsholz, welches nicht unter Buchstabe a) fällt (z.B. Laubholz, abgestorbene Bäume) und
- g) die Neuanlage oder Wiederherstellung von Maschinenwegen zur Erschließung von Schadflächen.

Förderfähig sind:

- der Kauf von geeigneten und für diese Zwecke zugelassenen Sachmitteln,
- die Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, soweit diese über die notwendigen Kenntnisse verfügen (gilt nicht bei Buchstabe g)),
- der Einsatz von qualifizierten Unternehmern.

2.2 Gefördert werden Maßnahmen nach anerkannten Methoden im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes zur Überwachung und Bekämpfung von Schadorganismen wie z.B. die Aufstellung von Fangzelten/Fangnetze (z. B. Trinet-P), von Monotoringfallen (z.B. Schlitzfallen) und die Errichtung von Fangholzhaufen.

Förderfähig sind:

- die Ausgaben für den Kauf von geeigneten und für diese Zwecke zugelassenen Sachmitteln,
- die Ausgaben für den Einsatz von qualifizierten Unternehmern.

2.3 Anlage von Holzlagerplätzen zur Lagerung der Kalamitätshölzer

Gefördert werden:

- a) die Anlage von Nasslagern, einschließlich einer erforderlichen Zufahrt,
- b) die Anlage von Trockenlagern, einschließlich der erforderlichen Zufahrt,

Förderfähig sind:

- die Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln,
- die Ausgaben für den Einsatz von qualifizierten Unternehmern,
- bei Buchstabe a) die Unterhaltung und der Betrieb der Nasslagerplätze für höchstens fünf Jahre (z.B. Miete bzw. Pacht),

2.4 Maßnahmen zum vorbeugenden Waldbrandschutz

Gefördert werden die Neuanlage von Löschwasserentnahmestellen und die Erweiterung bzw. die grundhafte Instandsetzung bereits bestehender Löschwasserentnahmestellen. Dazu gehören unter anderem Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit, die Einzäunungen, die Zuwegung bzw. Anbindung zum nächsten LKW-fähigen Weg.

Förderfähig sind die Ausgaben für Unternehmer.

2.5 Ausschluss der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,
- b) Einkommensverluste,
- c) der Kauf von Maschinen und Geräten,
- d) Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z.B. Kernzonen von Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten,
- e) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- f) angeordnete Maßnahmen nach § 16 Abs. 4 LWaldG,
- g) Ausgaben für die Durchführung der Trägerschaft bei Sammelanträgen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sein.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- a) private Waldbesitzer,
- b) kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts oder

- c) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist nur möglich, wenn:

- a) die Höhe der Zuwendung bei privaten Antragstellern je Förderantrag mindestens 500,-Euro beträgt,
- b) die Höhe der Zuwendung bei Gebietskörperschaften je Förderantrag mindestens 5000,-Euro beträgt.
- c) die Zuwendungsempfänger Eigentümer der begünstigten Flächen sind oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen,
- d) die Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2 von der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt als grundsätzlich geeignet empfohlen worden sind,
- e) bei Maßnahmen nach Nr. 2.1a) die Käferentwicklung im aufgearbeiteten Nutzholz anschließend rechtzeitig durch Abfuhr, Entrinden oder Insektizid-Einsatz unterbunden wurde,
- f) die Maßnahmen nach Nr. 2.4 in Gebieten der Waldbrandgefahrenklasse A und B durchgeführt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

Die Zuwendung erfolgt

bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 als Festbetragsfinanzierung

bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 bis 2.4 als Anteilsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung:

Nicht rückzahlbare Zuwendung.

5.4 Höhe der Zuwendung:

Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- a) nach Nr. 2.1 a) **8,20 Euro je Festmeter** aufgearbeitetes Rundholz,
- b) nach Nr. 2.1 b) **16,50 Euro je Festmeter** aufgearbeitetes Rundholz,
- c) nach Nr. 2.1 c) **12,60 Euro je Festmeter** aufgearbeitetes Rundholz,
- d) nach Nr. 2.1 d) **10,80 Euro je Festmeter** aufgearbeitetes Rundholz,
- e) nach Nr. 2.1 e) **16,00 Euro je Festmeter** aufgearbeitetes Rundholz,
- f) nach Nr. 2.1 f) **5,00 Euro je Festmeter** aufgearbeitetem Rundholz;
bei Kalamitätsholz bis zur Wuchsklasse „schwaches Stangenholz“ ohne
Nutzholzanfall: **1200,00 Euro je Hektar für das Mulchen und bei Bedarf das
Entnehmen der Stämme**
- g) nach Nr. 2.1 g)
für die Neuanlage von Maschinenwegen unter **einfachen Bedingungen
(Bodenklasse 1 bis 4) 4,40 Euro je laufenden Meter**
für die Neuanlage von Maschinenwegen unter **schwierigen Bedingungen
(Bodenklasse 5 bis 7) 6,80 Euro je laufenden Meter** oder
für die Wiederherstellung von Maschinenwegen **1,20 Euro je laufenden Meter**,
- h) nach den Nrn. 2.2 bis 2.4 **80 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben.**

Bei der Maßnahme 2.3 a) beträgt der maximale Zuschuss für Miet- oder Pachtkosten 180 Euro je Hektar und Jahr.

Das zuständige Ministerium kann bei Bedarf anhand der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der gegebenenfalls auftretenden Häufung von Extremwetterereignissen bzw. der unterschiedlichen Intensität der Schäden Obergrenzen (maximaler Auszahlungsbetrag) sowie Prioritäten bei der Auswahl der beantragten Vorhaben festlegen.

Die durch das zuständige Ministerium erlassenen Regelungen werden in dem Merkblatt für das Förderprogramm (FP 7507) veröffentlicht.

6.Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden stehen.

Das zuständige Ministerium definiert das Extremwetter, in Folge dessen Fördermittel ausgereicht werden dürfen. Es grenzt bei Bedarf das Schadgebiet räumlich im Land ein, legt ggf. einen Zeitraum für die Dauer der Antragstellung fest und kann weitere Regelungen z.B. zu möglichen Folgen durch das Extremwetter treffen. Vorbeugende Maßnahmen zum Schutz des Waldes, wie z.B. der Bau von Löschwasserentnahmestellen, sind nicht an ein konkretes Extremwetterereignis gebunden.

- 6.2 Jedem Zahlungsantrag ist eine fachliche Stellungnahme des Landeszentrums Wald als untere Forstbehörde für den Waldschutz und vorbeugenden Waldbrandschutz beizufügen (Formblatt).
- 6.3 Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis- Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.
- 6.4 Bei einer gebündelten Antragstellung für mehrere Begünstigte durch einen Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss (in der Form eines Dienstleistungszusammenschlusses) ist der Beihilfeempfänger immer der Endbegünstigte (Waldbesitzer). Daher hat jeder einzelne Endbegünstigte eine eigene „De-minimis“-Erklärung mit dem Förderantrag (Sammelantrag) einzureichen, um eine „De-minimis“-Bescheinigung zu erhalten. Das trifft auch zu, wenn ein einzelner Waldbesitzer die Trägerschaft bei einem Sammelantrag übernimmt.
- 6.5 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss konkreter Liefer- und Leistungsverträge. Ausnahmsweise kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen werden. Dazu ist ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns in einem einheitlichen Antragsformular mit dem Antrag auf Gewährung der Zuwendung zu stellen. Dem Antrag ist die De-minimis-Erklärung (Formblatt) beizufügen.
- 6.6 Für Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2 gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn mit der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde nach der Bestätigung des Extremwetterereignisses durch das zuständige Ministerium als gewährt, unter der Bedingung, dass der Durchführungszeitraum im Förderantrag angegeben wird.
- 6.7 Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P und ANBest-GK, Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen, soweit nicht auf Grund dieser Richtlinie im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden.
- 6.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahme durch die zuständige Behörde des Bundes und des Landes sowie der Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einsicht in die förderrelevanten Unterlagen zu gewähren.

7. Anweisungen zum Verfahren, Bewilligungsbehörden

- 7.1. Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten.
- 7.2. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.3. Bei privaten Antragstellern gilt Abweichend von Nummer 3.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P – (Anlage 2

zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) bei Maßnahmen nach Nr. 2.2, Nr. 2.3 und 2.4: bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100.000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer und gleichzeitiger überwiegender Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Zuwendungen der öffentlichen Hand (einschließlich Bund, EU) sind die Vorschriften der Nummer 3.3 ANBest-P anzuwenden.

- 7.4. Bei öffentlichen Antragstellern sind die einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechtes einzuhalten. Die Antragstellung kann über eine Kostenschätzung erfolgen.
- 7.5. Für die Maßnahmen nach Nr. 2.1 erfolgt keine Förderung der Mehrwertsteuer. Bei den Maßnahmen nach Nr. 2.2, 2.3 und 2.4 gehört die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn der Antragsteller zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen kann oder wenn diese auf Eingangsleistungen für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, für den der Antragsteller die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) anwendet. Ein Formblatt zur Einreichung beim Finanzamt steht im Internet unter: www.elaisa.sachsen-anhalt.de
- 7.6. Bei Investitionsmaßnahmen nach Nr. 2.3 und 2.4 von über 50.000 Euro ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahme im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes vom Bund und Land mitfinanziert werden.
- 7.7. Die Antragsstellung erfolgt bei Maßnahmen nach Nr. 2.3 und 2.4 stichtagsbezogen zum 01.03. und 01.09. einen jeden Jahres. Das MULE kann zusätzliche Termine bei Notwendigkeit festlegen. Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 erfolgt die Antragstellung fortlaufend.
- 7.8. Der schriftliche Antrag auf Bewilligung der Zuwendung ist unter Verwendung eines landeseinheitlichen Vordrucks zu stellen. Die Antragsunterlagen sowie das Merkblatt zur Richtlinie sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich und im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de eingestellt. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben, mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen versehen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.9. Die Pflanzenschutzmittelinformation des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist unter folgendem Link: https://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/psm_ZugelPSM_node.html zu finden.

Die Praxisinformation „Integrierte Bekämpfung rindenbrütender Borkenkäfer der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) und die aktuellen Waldschutzinformationen befinden sich gemäß der Waldschutzvereinbarung mit der NW-FVA auf deren Internetseite unter: <https://www.nw-fva.de/index.php?id=171>

- 7.10. Zahlungsanträge und Verwendungsnachweise sind bei der Bewilligungsbehörde spätestens bis zu der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Frist einzureichen. Zuwendungsfähig bei Maßnahmen nach Nr. 2.2, 2.3 und 2.4 sind die im Original durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben, abzüglich Rabatten und Skonti. Abgeschlossene Prüfungsverfahren für Zahlungsanträge zur Schlusszahlung sind grundsätzlich als Verwendungsnachweisprüfung anerkannt. Nach Prüfung des Zahlungsantrages oder des Verwendungsnachweises ermittelt die Bewilligungsbehörde

die zuwendungsfähigen Ausgaben, veranlasst die Auszahlung und teilt dem Zuwendungsempfänger mit der Zahlungsmitteilung oder dem Änderungsbescheid die Höhe der Auszahlung mit. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises bis zur Höhe des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrages auf das in den Antragsunterlagen bezeichnete Konto des Zuwendungsempfängers.

- 7.11. Die zeitliche Bindung (Zweckbindungsfrist) im Sinne von Nummer 4.1 ANBest-P und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) beginnt mit Abschluss der Maßnahme und endet bei der Maßnahme Nr. 2.3 nach fünf Jahren und bei Nr. 2.4 nach zwölf Jahren jeweils am Ende des Kalenderjahres am 31.12. Die Zuwendungsempfänger sind innerhalb der zeitlichen Bindung verpflichtet, die geförderten Objekte ordnungsgemäß zu unterhalten und funktionsfähig zu halten.
- 7.12. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger hiervon Kenntnis erlangt hat. Kann der Begünstigte infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so kann die Zweckbindungsfrist vorzeitig beendet werden. Auf die Rückforderung der bereits gezahlten Zuwendungen kann nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde verzichtet werden.
- 7.13. Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit dem Subventionsgesetz. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere die Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis, einschließlich der dazugehörigen Anlagen sowie die Sachverhalte, die eine Mitteilungspflicht nach Nummer 5 ANBest-P oder ANBest-Gk begründen.

9. Sprachliche Gleichstellung, Inkrafttreten

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An

das Landesverwaltungsamt

die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

das Landeszentrum Wald

Förderfähige Maßnahmen nach der RL Waldschutz _ FP 7507

Nr.	Maßnahme	Bezugsbasis	Einheit	Festbetrag/Förderung
2.1				
a)	Aufarbeitung und Räumung von befallenem oder geschädigtem und somit fängischem Nutzholz in Verbindung mit der Aufarbeitung von bruttauglichem Restmaterial durch Entasten und Streifen der Rinde mit dem Harvester, Hacken oder Mulchen	aufgearbeitetes Rundholz	m ³ (fm)	8,20 €/m ³
b)	Maßnahme nach Buchstabe a) und zusätzlich der Transport von Nutzholz aus dem Wald zu Lagerplätzen auf Kosten des Begünstigten	aufgearbeitetes Rundholz	m ³ (fm)	16,50 €/m ³
c)	Maßnahme nach Buchstabe a) und zusätzlich das Entrinden der aufgearbeiteten Holzsortimente ggf. der Entsorgung und Vernichtung von befallener Rinde	aufgearbeitetes Rundholz	m ³ (fm)	12,60 €/m ³
d)	Maßnahme nach Buchstabe a) und zusätzlich die Polterbespritzung mit Insektiziden	aufgearbeitetes Rundholz	m ³ (fm)	10,80 €/m ³
e)	Maßnahme nach Buchstabe a) und zusätzlich der Einsatz von Polterschutznetzen	aufgearbeitetes Rundholz	m ³ (fm)	16,00 €/m ³
f)	Aufarbeitung und Räumung von sonstigem Kalamitätsholz, welches nicht unter Buchstabe a) fällt	aufgearbeitetes Rundholz	m ³ (fm)	5,00 €/m ³
	Das Mulchen und ggf. Entnehmen der Stämme bei Kalamitätsholz bis zur Wuchsklasse „schwaches Stangenholz“ ohne Nutzholzanfall	Fläche	ha	1.200 €/ha
g)	Die Neuanlage oder Wiederherstellung von Maschinenwegen zur Erschließung von Schadflächen			
	Neuanlage: Unter einfachen Bedingungen (Bodenklasse 1-4)	Länge	lfm	4,40 €/lfm
	Unter schwierigen Bedingungen (Bodenklasse 5-7)	Länge	lfm	6,80 €/lfm
	Wiederherstellung	Länge	lfm	1,20 €/lfm

Nr.	Maßnahme	Bezugsbasis	Einheit	Festbetrag/Förderung
2.2	Maßnahmen nach anerkannten Methoden im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes zur Überwachung und Bekämpfung von Schadorganismen wie z.B. die Aufstellung von Fangzelten/Fangnetze (z.B. Trinet-P), von Pheromonfallen (z.B. Schlitzfallen) und die Errichtung von Fangholzhaufen	nachgewiesene Ausgaben		80%
2.3	Anlage von Holzlagerplätzen zur Lagerung von Kalamitätsholz Nasslager einschließlich einer erforderlichen Zufahrt und der Unterhaltung (max. 5 Jahre) Trockenlager einschließlich einer erforderlichen Zufahrt	nachgewiesene Ausgaben		80% maximaler Zuschuss für Miet- oder Pachtkosten von 180 € je ha und a 80%
2.4	Neuanlage von Löschwasserentnahmestellen und die Erweiterung bzw. die grundhafte Instandsetzung bereits bestehender Löschwasserentnahmestellen. Dazu gehören unter anderem Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit, die Einzäunung, die Zuwendung bzw. Anbindung zum nächsten LKW-fähigen Weg	nachgewiesene Ausgaben		80%